

XIX. GP.-NR
Nr. 487 A
1995 -02- 03

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek, Böhacker, Haller, Dr. Partik-Pablé
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Trennungsgeld für ausländische Arbeitnehmer

Die Gewerkschaft Bau-Holz wies in einem Inserat Ende September darauf hin, daß der Erstanfragesteller die Bestimmungen des Kollektivvertrages hinsichtlich des Trennungsgeldes falsch darstelle. Sie führt im Detail aus:

"Der Kollektivvertrag, der das Trennungsgeld regelt, besagt, daß Arbeitnehmer, die so weit weg von ihrem ständigen Wohnort arbeiten, daß ihnen eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, ein Trennungsgeld erhalten."

Daraus ist klar ersichtlich, daß beispielsweise ein Bauarbeiter aus Kärnten, der für seine Firma auf einer Wiener Baustelle arbeitet, egal, ob er nun Inländer oder Ausländer ist, Trennungsgeld erhält. Ein Klosterneuburger Bauarbeiter, der in Wien arbeitet, eben nicht."

Entgegen dieser Ausführungen wurden dem Erstanfragesteller von Brancheninsidern bestätigt, daß ein ausländischer Bauarbeiter, der - um beim Beispiel der Gewerkschaft zu bleiben - für eine Kärntner Firma in Wien arbeitet, auch dann Trennungsgeld erhält, wenn er in Wien einen ordentlichen Wohnsitz gemeldet hat, der Grundlage der Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsbewilligung ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß es Gerichtsurteile gibt, die Gastarbeitern trotz eines ordentlichen Wohnsitzes am Arbeitsort im Inland das Trennungsgeld zusprechen, als ob sie nur ihren Auslandswohnsitz hätten?
2. Haben Sie die entsprechende Judikatur überprüfen lassen, bevor Sie ausdrücklich als Bundesminister die entsprechenden Annoncen der Gewerkschaft Bau-Holz unterfertigt haben?

3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn ja, warum haben Sie den im besten Falle unvollständigen Text des Inserates gebilligt?